Freiwillige Vereinbarung gem. § 28 (3) Ziffer 4 b NWG zum

Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes

in der Kooperation ………………..…………………………

für die Maßnahme *…………………………………………….*  
 (Bezeichnung gem. MU-Katalog)

zwischen

………………………………………………..………………………………………………………………….,

nachstehend Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt,

und

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name, Vorname** | | | | **Telefon** |
| **Ortsteil, Straße, Haus-Nr.** | | | | **Telefax** |
| **PLZ** | **Wohnort** | | | **E-Mail** |
| **IBAN** | | **BIC** | | **Kreditinstitut** |
| **Registrier-Nr.** aus Agrarförderantrag  0 3 \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_  **(unbedingt angeben!)** | | | **Zuständige Bewilligungsstelle** der Landwirtschaftskammer:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | |

nachstehend BewirtschafterIn genannt.

**§ 1 Zweck**

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

**§ 2 Fördergegenstand**

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfange in den Trinkwassergewinnungsgebieten

……………………………………………………………………………………….……………………………

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen aus dem Antrag auf EU-Agrarförderung auf elektronischem Weg (ANDI-Verfahren) zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung ist verpflichtend.

Es werden schlagspezifische Aufzeichnungen zur Düngung, zum Pflanzenschutz und zur Ertragserwartung sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens vom Bewirtschafter bereitgestellt.

Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

**§ 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichzahlungen**

1. Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die nachfolgende Maßnahme in dem genannten jährlichen Flächenumfang in den o.g. Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen und dabei die unter 2) aufgeführten Mindestanforderungen zu beachten. Darüber hinaus gelten die im jeweiligen Auszahlungsantrag zu diesem Vertrag festgelegten Bewirtschaftungsauflagen (optional: und ggf. bei flächengebundenen, nicht rotierenden Maßnahmen die in der zusätzlichen Anlage festgelegten Bewirtschaftungsauflagen).

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßnahmen-  bezeichnung1 | Vertrags-Nr.2 | | | | Jährlicher  Flächenumfang³ |
| FV-Code1 | Datum | | | ha |
|  |  |  |  |  |  |

**1 Maßnahmenbezeichnung** gem. Maßnahmenkatalog des MU. Pro Maßnahme ist nur ein Vertrag je Kalenderjahr zulässig.

**2 Vertrags-Nr.: FV-Code** gem. Kombinationstabelle zum Doppelförderungsabgleich + **Datum** der Unterschrift dieses Vertrages (JJJJMMTT)

**3 Jährlicher Flächenumfang:** Mittelwert (zwei Dezimalstellen) für den gesamten Vertragszeitraum, der in den einzelnen Vertragsjahren unter- und überschritten werden darf (einzelne Jahre ohne Maßnahme sind zulässig). Der Mittelwert ist mindestens zu erfüllen.

1. Mindestanforderungen gem. MU-Maßnahmenkatalog:

1. Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr tatsächlich unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsauflagen bewirtschafteten Fläche und den vereinbarten Hektarsätzen (Ausgleich pro ha).
2. Die Ausgleichszahlungen werden vom WVU jährlich auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bestätigt. Es ist in jedem Jahr ein Auszahlungsantrag zu stellen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in dem die Bewirtschaftungsauflagen erbracht wurden.
3. Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch das WVU begonnen werden. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarte Maßnahme ist auf den Vertragsflächen unzulässig.
4. Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis und die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

**§ 4 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt vom **……………** bis zum **………...….** (mind. 5 Jahre).

**§ 5 Kündigung**

1. Das WVU ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
2. Der/die BewirtschafterIn ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem/der BewirtschafterIn sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den/die NachfolgerIn übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem WVU innerhalb eines Monats angezeigt wird.
3. Im Todesfalle hat der/die NachfolgerIn des/der BewirtschaftersIn das Recht zur Vertragskündigung.
4. Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der/die BewirtschafterIn zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
5. Werden Anforderungen aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht oder aus dem europäischen Beihilferecht so geändert, dass sie Anforderungen dieser Vereinbarung betreffen, ist die Vereinbarung ggf. anzupassen. Wird eine solche Anpassung von dem/der BewirtschafterIn nicht akzeptiert, endet seine/ihre Verpflichtung ohne Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.
6. Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.
7. Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb noch Rückerstattungen aufgrund von unzulässig gewährten EU-Beihilfen leisten muss.
8. Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in existentieller Not befindet.

**§ 6 Rückzahlung**

1. Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das WVU berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten.
2. Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der/die BewirtschafterIn ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
3. Wird am Ende des Vertragszeitraumes eine Unterschreitung des Flächenumfanges im fünfjährigen Mittel gem. § 3 festgestellt, führt dieses nicht zu einer Kündigung oder Rückforderung berechtigt bezahlter Ausgleichsleistungen.
4. Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis und gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20% bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.
5. Rückzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ab Fälligkeit ist der zurückzuzahlende Ausgleich mit 5% pro Jahr über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen (BGB §§ 247, 288).

**§ 7 Sonstiges**

1. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Der/die BewirtschafterIn erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich der/die BewirtschafterIn, das WVU unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis zu informieren.
3. Das WVU hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die oben genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z.B. Nmin-Beprobungen) durchzuführen.
4. Ansprüche des/der BewirtschaftersIn gegenüber dem WVU, die über in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.
5. Auszahlungen für Freiwillige Vereinbarungen im Trinkwasser über 10.000 Euro pro Jahr und Betrieb werden auf einer Web-Side des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **WVU** |  | **BewirtschafterIn** |
|  |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum (wie in § 3 Abs. 1) |
|  |  |  |
| (rechtsverbindliche Unterschrift) |  | (rechtsverbindliche Unterschrift) |